

Übersicht über die vorgesehenen Änderungen (fett gedruckt) bei der Schülerbeförderungssatzung

Status Quo

Ab 01.03.2011

§ 1 Abs. 1 S. 3

Dies sind Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderschulen, Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Freie Waldorfschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendreal-schulen, Abendgymnasien sowie des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.

§ 1 Abs. 1 S. 3

Dies sind Schüler der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen, Sonderschulen, Förderschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, **Werkrealschulen**, Gymnasien, Kollegs, Freie Walddorfschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres.

§ 1 Abs. 2

Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 1 Abs. 2

„Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes“.

§ 1 Absatz 6 (neu)

„Sofern der Schulträger ein Beförderungsangebot einrichtet, ist bis 3 Schülern ein Privat-Pkw einzusetzen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, z.B. wenn ein Härtefall vorliegt und das Landratsamt vorher zugestimmt hat“.

§ 6 Abs. 1

Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten und Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte

§ 6 Abs. 1

„Von der Zahlung der Kostenanteile befreit sind Kinder in Schulkindergärten und **Schüler der Grundschulförderklassen**“

Status Quo**Ab 01.03.2011****§ 6 Abs. 5 (neu)**

**„Schüler an beruflichen Schulen
Schüler an beruflichen Schulen mit
eigener Ausbildungsvergütung
erhalten keinen Zuschuss und müssen
deshalb den vollen Fahrpreis
entrichten“.**

§ 7 Abs. 1

Die in § 6 festgelegten Eigenanteile bzw. Kostenanteile können in den in Abs. 2 und 3 Genannten Fällen erlassen werden, wobei hier Unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung gem. § 3 Abs. 2 erfüllt sein muss.

§ 7 Abs. 1

„Die in § 6 festgelegten Eigenanteile bzw. Kostenanteile können in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen erlassen werden, wobei hier unabhängig von der Beförderungsart (ÖPNV oder Sonderverkehre) die Mindestentfernung **bei allen Kindern einer Familie** erfüllt sein muss“.

§ 7 Abs. 1 S. 2 (neu)

„Ein Erlass ist erst ab Antragstellung möglich“.

§ 7 Abs. 3 S. 2

Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundes-Sozialhilfegesetz erhalten. Der Bezug von Jugendhilfe kann dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt gleichgestellt werden.

§ 7 Abs. 3 S. 2

„Eine unbillige Härte ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler **Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II ohne befristeten Zuschlag zum Arbeitslosengeld II gemäß § 24 SGB II, oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten“.**

§ 7 Abs. 3 S. 3

Der Bezug von Jugendhilfe nach dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt gleichgestellt werden.

§ 7 Abs. 3 S. 3

„Der Bezug von Jugendhilfe nach dem **Sozialgesetzbuch VIII (§ 27, 33, 34, 35)** kann dem Bezug der vorstehenden Leistungen gleichgestellt werden“.

Status Quo

§ 8 Abs. 2 S. 1

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können auch die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

§ 11 Abs. 2 S. 2

Die Einrichtung von Schülerkursen ist erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern je Fahrt möglich.

§ 12 Abs. 1 S. 3

Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich.

§ 13 Abs. 2 S. 1

Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,30 €, bei Kraft-
rädern 0,15 € erstattet.

§ 14 Abs. 1

Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- 800,00 € für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen.

Ab 01.03.2011

§ 8 Abs. 2 S. 1

„Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, **werden die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge oder die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug erstattet**“.

§ 11 Abs. 2 S. 2

„Die Einrichtung von Schülerkursen ist erst ab einer Mindestzahl von **4 Schülern** je Fahrt möglich“.

§ 12 Abs. 1 S. 3

„Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist erst ab einer Mindestanzahl von **4 Schülern** möglich“.

§ 13 Abs. 2 S. 1

„Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen **0,35 €** bei Krafträdern **0,20 €** erstattet“.

§ 14 Abs. 1

„Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- **3.000,00 €** für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- **1.200,00 €** für die übrigen Schüler, mit Ausnahme der Schüler von Sonderschulen.